



Europäisches
Patentamt
European
Patent Office
Office européen
des brevets

Update zum Einheitssystem: Ein Lagebericht aus dem EPA

Carl Heymanns Patenttage Osnabrück

Universität Osnabrück, 2. Juni 2017

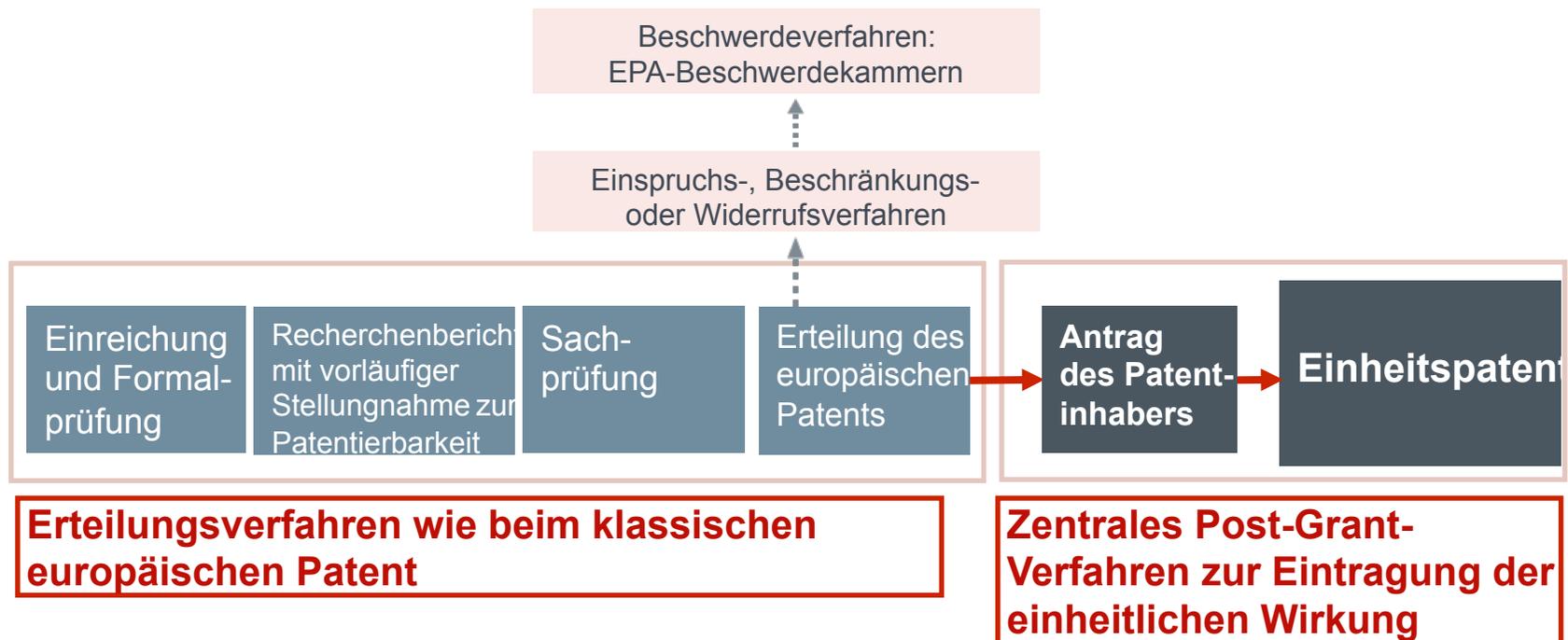


Stefan Luginbühl

Europäische und Internationale Rechtsangelegenheiten, PCT (522) – Europäisches Patentamt

02.06.2017

Der Weg zum Einheitspatentschutz



Das Einheitspatent

- Das Einheitspatent ist eine **zusätzliche Option** neben
 - den klassischen europäischen Patenten, und
 - den nationalen Patenten
- Das Einheitspatent kann mit einem **klassischen europäischen Patent** mit Wirkung in einem EPÜ-Vertragsstaat, der nicht an dem System teilnimmt, oder in mehreren solchen Staaten (Norwegen, Spanien, Schweiz, usw) **kombiniert** werden
- Das Einheitspatent kann aber auch mit einem **nationalem Patent** mit Wirkung in einem oder mehreren nationalen Patenten in EPÜ-Vertragsstaaten kombiniert werden, die entweder nicht am System teilnehmen oder den Doppelschutz gestatten

Die Kosten des Einheitspatents

- Das EPA erhebt **keine Gebühren** für die Antragstellung, die Prüfung des Antrags und die Eintragung des Einheitspatents
- **Unternehmensfreundliche Jahresgebühren:**
 - In den **ersten zehn Jahren** – der durchschnittlichen Lebensdauer eines europäischen Patents – betragen die gesamten Jahresgebühren für ein Einheitspatent **weniger als 5 000 EUR**
- **Vereinfachte Jahresgebührenaufzahlung:**
 - Patentinhaber können die Jahresgebühren **direkt** an das EPA zahlen
 - Eine **einzigste Jahresgebühr** in einer Währung nach einem einheitlichen Recht ohne Vertreterzwang
 - Alle **bestehenden Zahlungsmöglichkeiten** (laufendes Konto/Banktransfer) stehen auch für Zahlung von Gebühren im Zusammenhang mit dem EP zur Verfügung

Einheitspatent: Letzte Entwicklungen

- **Rechtliche** (Durchführungsordnung, Gebührenordnung, Haushalts- und Finanzvorschriften, Vorschriften zur Aufteilung der Gebühreneinnahmen unter den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten) und **technische Implementierung** weitestgehend abgeschlossen
 - **Seit Frühjahr 2016**: Tests mit Bezug auf die Übertragung von Registerdaten betreffend das Einheitspatent (EP) und mit Bezug auf die Verteilung der Jahresgebühren an die teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten
 - **Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung** mittels bestehender Online-Systemen CMS, e-Online-Filing (OLF) und Webform-Filing möglich

Einheitspatent: Letzte Entwicklungen

- **Begleitende rechtliche Massnahmen** auf EU-Ebene und auf Ebene der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Implementierung des EPs:
 - Einheitliche Ergänzende Schutzzertifikate
 - eine nachträgliche Validierung des klassischen europäischen Patents auf nationaler Ebene, falls der Antrag auf einheitliche Wirkung abgewiesen wird
 - einen möglichen Doppelschutz durch ein Einheitspatent und einem nationalen Patent
 - die territoriale Abdeckung des Einheitspatents (insbesondere mit Bezug auf FR, NL und UK) in überseeischen Staaten und Gebieten



EPA-Publikation mit den nationalen Regelungen geplant

Wann startet das Einheitspatentsystem?

- Das neue System wird voraussichtlich im 1. Quartal 2018 anlaufen
- Die Verordnungen zum Einheitspatentschutz sind für 26 EU-Mitgliedstaaten in Kraft
- Die Verordnungen finden ab dem Tag des Inkrafttretens des EPG-Übereinkommens Anwendung
 - Das EPG-Übereinkommen tritt am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der dreizehnten Ratifikationsurkunde, einschließlich der Hinterlegung durch die drei patentintensivsten Mitgliedstaaten (FR, DE, GB), in Kraft
 - Bisher haben 12 EU-Mitgliedstaaten, einschließlich Frankreichs, ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt, und einige weitere haben die Absicht bekundet, demnächst zu ratifizieren

Wann startet das Einheitspatentsystem?

- Das System kann **erst** anlaufen, wenn UK das EPG-Übereinkommen ratifiziert hat
- 28.11.2016: UK kündigt in der Sitzung des EU-Wettbewerbsrats seine Absicht an, das Übereinkommen zu ratifizieren, sodass das EPG ungeachtet des Brexit-Votums seine Tätigkeit aufnehmen kann
- Es wird davon ausgegangen, dass die Phase der vorläufigen Anwendbarkeit des EPGÜ gestützt auf das Inkrafttreten des einschlägigen Protokolls im 3. Quartal 2017 beginnen kann und das EPGÜ im 1. Quartal 2018 in Kraft treten wird
- Beginn der Interviews der Richterandidaten, Ernennung der Richter und des Gerichtskanzlers während der Phase der vorläufigen Anwendbarkeit



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Dr. iur. Stefan Luginbühl, Rechtsanwalt
Jurist, Europäische und Internationale
Rechtsangelegenheiten, PCT, D. 5.2.2
Europäisches Patentamt, München

Tel: +49-89-2399 5290

Fax: +49-89-2399 5219

E-mail: sluginbuehl@epo.org

www.epo.org